

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Jörg Rohde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/9853 –**

Wirkungsforschung zur Aufgabenwahrnehmung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist festgelegt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Wahrnehmung der Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit untersucht und den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2008 über die Erfahrungen mit der Experimentierklausel berichtet.

Trotz der noch laufenden Evaluierung hat am 18. Juni 2008 die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Untersuchung zu den Übergängen aus der Grundsicherung in Beschäftigung veröffentlicht.

1. In welchem Stadium befindet sich die Wirkungsforschung zur Experimentierklausel, die vom BMAS in Auftrag gegeben wurde?

Die Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird bis Ende Dezember dieses Jahres unter Beteiligung der Länder die Ergebnisse der Untersuchungen auswerten und einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zugeleitet wird.

2. War der Bundesregierung bekannt, dass die BA trotz der laufenden Evaluierung eine eigene Untersuchung anstellt und veröffentlicht?

Ja. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat keine eigene Untersuchung angestellt. Siehe Antworten auf die Fragen 10 und 11. Die Aktivitäten der BA ersetzen nicht die komplexe und schwierige Wirkungsforschung nach § 6c SGB II.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagekraft der Ergebnisse der Untersuchung?

Die Auswertung der BA legt auf Basis ausschließlich beschreibender Methoden eine erste Tendenz der Wirksamkeit der unterschiedlichen Organisationsformen hinsichtlich der Leistungserbringung vor. Die gesetzliche Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Diese wird zum Beispiel Antworten geben zu unterschiedlichen Organisationsweisen des Fallmanagements oder des Arbeitgeberservices und deren Wirkung auf die Ergebnisse der Leistungserbringung. Erst nach Berücksichtigung solcher und weiterer möglicher Einflussfaktoren kann beurteilt werden, inwiefern die von der BA offengelegten Tendenzen ursächlich auf das Modell der Aufgabenwahrnehmung zurückzuführen sind. Die Gesamtbeurteilung wird zudem auch den Beitrag der Modelle der Aufgabenwahrnehmung auf die Erreichung weiterer Ziele des SGB II wie die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Stabilisierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen berücksichtigen.

4. Liegen der Bundesregierung darüber Erkenntnisse vor, ob die BA die vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) bereits im Rahmen der Evaluierung durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen in ihre Auswertung einbezogen hat?

Die berichteten Zahlen zu Übergängen in Beschäftigung sind durch den Bereich Statistik der Bundesagentur für Arbeit ausschließlich im Rahmen der Statistikaufgabe der BA gewonnen worden. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung führt keine Untersuchungen im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 6c SGB II durch. Seine Forschungstätigkeit erfolgt nach § 55 SGB II und ist nicht auf den Vergleich der Modelle der Aufgabenwahrnehmung bei den aktivierenden Leistungen ausgerichtet.

5. Hält die Bundesregierung eine Übergangsrate von Hilfebedürftigen (arbeitslose und nicht arbeitslose Personen im Leistungsbezug) in Beschäftigung von 3,4 Prozent im Bundesdurchschnitt und 4,1 Prozent bei den Arbeitsgemeinschaften (ARGen) und eine Übergangsrate von arbeitslosen Leistungsempfängern in Beschäftigung von 4 Prozent im Bundesdurchschnitt und 5 Prozent bei den ARGen für ein zufriedenstellendes Ergebnis?

Die hier ausgewiesenen Übergangsraten stellen durchschnittliche monatliche Übergangsraten der Monate Januar bis Juni 2007 dar. Die monatlichen Übergangsraten setzen die Zahl der Übergänge eines jeden Monats ins Verhältnis zum Ausgangsbestand des Vormonats. Generell gilt, dass die Höhe einer Übergangsrate wesentlich durch den Zeitraum bestimmt wird, auf den sich die Übergangsrate jeweils bezieht. Im Verlauf von nur einem Monat können weniger Übergänge gezählt werden als beispielsweise im Verlauf eines Jahres.

Die monatlichen Übergangsraten von Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung lagen zwischen Januar und Juni 2007 durchschnittlich bei 3,4 Prozent. Arbeitslose im SGB II zeichnen sich i. d. R. durch eine vergleichsweise größere Arbeitsmarktfremde aus, so dass erhebliche Bemühungen notwendig sind, diese in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Auch ist die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht in allen Fällen das unmittelbare Ziel der Eingliederungsbemühungen im SGB II. So steht bei Jugendlichen die Ausbildungsförderung häufig im Zentrum der

Vermittlungstätigkeit. Bei den sog. Einkommensaufstockern – also Personen, die bereits über eine Beschäftigung verfügen und nur aufgrund ihrer Haushalts-situation hilfebedürftig sind – wird das Ziel verfolgt, die Erwerbsbeteiligung noch weiter auszudehnen. Bei arbeitsmarktfernen Kunden ist die Vorbereitung in Form von Maßnahmen sowie die Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit Voraussetzung für eine dauerhafte und erfolgreiche Eingliederung in Beschäftigung. Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner Hilfebedürftiger kann mittels der ausgewerteten Daten nicht gemessen werden.

Insgesamt hält die Bundesregierung die Entwicklung für ein befriedigendes Ergebnis. Selbstverständlich besteht – wie in allen Politikfeldern – die Herausforderung, es besser zu machen. Hierzu sind die Klärung der künftigen organisatorischen Ausgestaltung der Grundsicherungsstellen und die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wichtige nächste Schritte.

6. Wenn nein, worauf führt sie die unzureichenden Übergangsraten zurück, und was beabsichtigt sie zu tun, um die Übergangsraten zu erhöhen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Untersuchung bei ihren Vorschlägen für die Einrichtung kooperativer Jobcenter berücksichtigen?

Der Untersuchung der BA kommt für die Weiterentwicklung der organisatorischen Ausgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Bedeutung zu.

8. Wenn ja, sieht die Bundesregierung in der Untersuchung der Bundesagentur für Arbeit eine Vorwegnahme der noch ausstehenden Evaluierung?

Die Untersuchungen der Wirkungsforschung zur Umsetzung der Experimentierklausel gehen über die Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit weit hinaus. Hier liegt eine unterschiedliche qualitative und quantitative Methoden verknüpfende Konzeption zugrunde und es werden zahlreiche Informationen gezielt für die Umsetzung der Untersuchungsansätze erhoben und ausgewertet. Somit sieht die Bundesregierung in der Auswertung der Bundesagentur für Arbeit keine Vorwegnahme der Ergebnisse der umfangreichen und viele Aspekte berücksichtigenden Wirkungsforschung.

9. Hält es die Bundesregierung mit Blick auf die vorliegende Untersuchung der BA für sinnvoll, die laufende Evaluierung zu Ende zu führen?

Ja

10. Wie hoch waren die Ausgaben für die Untersuchung der BA, und wie viel Personal wurde dadurch gebunden?

Die Statistiken über Arbeitslosigkeit, über die Grundsicherung für Arbeitsuchende und über Beschäftigung werden im Rahmen einer Daueraufgabe als fachliches und technisches Gesamtsystem entwickelt. Die Verfahren für Übergangsanalysen wurden für Zwecke der Eingliederungsanalyse im Rahmen der

Eingliederungsbilanzen nach § 11 SGB III und § 54 SGB II entwickelt. Die integrierte Auswertung von Hilfebedürftigkeit geschieht im Rahmen der statistischen Ermittlung der Zahl der beschäftigten Hilfebedürftigen, über die monatlich berichtet wird. Die statistischen Daten zu den Übergängen wurden von den Statistikern der BA im Rahmen ihrer laufenden Aufgaben zusammengestellt. Eine isolierte Ermittlung und Zurechnung des Aufwands der Erstellung des statistischen Systems zu einzelnen Auswertungen ist nicht möglich.

11. Wurde das Geld für die Untersuchung aus Mitteln der Beitragszahler oder aus dem Bundeshaushalt aufgebracht?

Es wurde keine gesonderte Untersuchung angestellt. Die Daten wurden im Rahmen der Statistikaufgabe gewonnen. Die Mittel für das Personal für die Statistiken nach § 53 SGB II werden aus dem Bundeshaushalt aufgebracht, für die Statistiken nach § 280 ff. SGB III durch Mittel der Beitragszahler.

12. Welche Kosten fallen für die laufende Evaluierung beim BMAS an?

Es fallen insgesamt Kosten in Höhe von rund 16 Mio. Euro an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das mit den Ländern abgestimmte Forschungskonzept zur Ergänzung der amtlichen Arbeitsmarktstatistiken zahlreiche zusätzliche Erhebungen und die bisher aufwändigste Governance- und Implementationsanalyse bei 154 Grundsicherungsstellen in der deutschen Arbeitsmarktforschung mit zweimaligen Aufenthalten von mehreren Forscherinnen und Forschern in jeder dieser Regionen umfasste. Beides hat erheblich zum Kostenvolumen beigetragen.

13. Welche Kosten sind durch die Untersuchung der BA und die zeitgleiche Evaluierung doppelt angefallen?

Es sind keine Kosten doppelt angefallen.